

Die Tierärztliche Schweigepflicht

Wann darf der Tierarzt bei Tierschutzverstößen handeln?

von Johanna Moritz¹ und Christoph Maisack²

Noch immer besteht Unsicherheit über die Grenzen der tierärztlichen Schweigepflicht. Wann darf oder muss der Tierarzt einen Tierschutzverstoß dem Veterinäramt melden? Wann darf er bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten? Im Folgenden wird versucht, den aktuellen Stand der Diskussion zusammenzufassen und Entscheidungshilfen zu geben.



Trifft man während seiner Berufsausübung auf tierschutzwidrige Verhältnisse, kann dies trotz vorhandener Schweigepflicht eine Anzeige rechtfertigen.

Foto: K. Fikuart

In der Kleintierpraxis wird ein Dobermann mit frisch kupierten Ohren zur Wundbehandlung vorgestellt. Im Stall eines Landwirtes fallen dem Großtierpraktiker bei einer Besamung Kühe mit überlangen Klauen auf, die bis über die Fesselgelenke im Morast stehen. Ein Tierbesitzer weigert sich, trotz wiederholten Anratens, sein Pferd, das sich auch unter Schmerzmitteln nicht mehr schmerzfrei bewegen kann, einschläfern zu lassen, sondern will es in eine weit entfernte Klinik bringen. Solche Szenarien sind jedem praktizierenden Tierarzt bekannt. Eigentlich wäre es bei Uneinsichtigkeit des Besitzers im Interesse der betroffenen Tiere angebracht, Anzeige bei der Polizei oder beim Veterinäramt zu erstatten. Aber steht dem nicht die Schweigepflicht des Tierarztes entgegen?

Bei einer Untersuchung von 64 Tierwegnahmen durch eine Veterinärbehörde im Rahmen einer Dissertation [1] war nur ein Fall von einem praktizierenden Tierarzt angezeigt worden. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass insbesondere die gesetzlich geregelte Schweigepflicht von Tierärzten im Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit gegenüber ihren Kunden der ausschlaggebende Grund dafür

ist, dass kaum Anzeigen erstattet werden. Nach Fikuart [2] werden im Tierschutzrecht Verstöße oft zu Unrecht unter Hinweis auf die Schweigepflicht von Tierärzten gedeckt.

Über dieses Thema wurde schon viel geschrieben (z. B. [3]) und durchaus kontrovers diskutiert, und es ist nach wie vor aktuell. Im Folgenden soll versucht werden, den aktuellen Stand der Diskussion zusammenzufassen und einige Entscheidungshilfen zu geben.

Historische Entwicklung

Nach Luy [4] liegt der wesentliche Unterschied zwischen ärztlicher und tierärztlicher Schweigepflicht darin, dass erstere den Patienten schützt, letztere den Tierhalter. Um verstehen zu können, wen die im Strafgesetzbuch (StGB) geregelte tierärztliche Schweigepflicht aus welchen Gründen schützt, ist es daher sinnvoll, sich mit der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Vorschrift zu befassen. Die Tierärzte wurden erst im Jahr 1975 in den Personenkreis aufgenommen, der sich nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar macht, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Die Tierärzteschaft hatte selbst eine entsprechende Forderung gestellt, weil man im Zusammenhang mit der Behandlung von Zoonosen eine solche Schweigepflicht für geboten hielt, „da der Tierarzt oft neben oder häufig vor dem Arzt Kenntnis von solchen Er-

krankungen beim Menschen erhält. Deshalb wäre der Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs unvollkommen, wenn nur die Geheimnisverletzung durch den Arzt, nicht aber durch den Tierarzt strafbar wäre“ (Dt. Bundestag 1962, zit. n. [5]). Mögliche Konfliktpotenziale im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Tierschutzgesetz spielten damals noch keine Rolle und es war auch nicht Intention des Gesetzgebers, Tierhalter zu schützen, die gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

Gibt es einen Konflikt zwischen der Schweigepflicht des Tierarztes und seiner Pflicht, für den Schutz von Leben und Wohlbefinden von Tieren einzutreten?

Nach dem Verständnis vieler Tierärzte steht die Schweigepflicht oft im Gegensatz zu der – jedenfalls bisher – in vielen Berufsordnungen verankerten Stellung als „berufener Schützer der Tiere“. ³ Dazu gibt es aber bei näherer Betrachtung des Straf- und des Zivilrechts keinen Grund.

Zwar macht sich ein Tierarzt nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (**Kasten**) strafbar, wenn er unbefugt ein ihm anvertrautes oder sonst im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bekanntgewordenes fremdes Geheimnis offenbart, d. h. eine Tatsache, die nur ihm oder

¹ Dr. Johanna Moritz ist Leiterin des Sachgebietes Tierschutz des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

² Dr. Christoph Maisack ist Jurist und stellvertretender Tierschutzbeauftragter des Landes Baden-Württemberg

³ vgl. z. B. § 1 Absatz 1 Satz 2 der bayerischen Berufsordnung; § 1 Absatz 1 Satz 1 der baden-württembergischen Berufsordnung

einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betrifft, ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat [6]. Schon im Gesetzestext findet sich aber mit dem Wort „unbefugt“ ein Hinweis darauf, dass es Fälle gibt, in denen der Tierarzt von seiner Schweigepflicht entbunden ist, weil überwiegend schutzwürdige und deswegen höherwertige öffentliche Belange eine Bekanntgabe seiner Feststellungen (z. B. in Form einer Meldung an die überwachende Behörde oder einer Strafanzeige) erforderlich machen.

Solche Hinweise finden sich auch in den Berufsordnungen. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts“⁴ oder synonym von einer Befugnis zur Offenbarung, soweit dies „zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist“.⁵ Wenn ein solcher Fall vorliegt, dann stehen weder das Strafrecht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) noch die vertraglichen Pflichten, die der Tierarzt gegenüber seinem Auftraggeber hat, einer Offenbarung entgegen.

Damit stellen sich folgende Fragen:

- Ist ein Tierarzt, der feststellt, dass dem Leben, dem Wohlbefinden oder der Unversehrtheit eines Tieres eine schwer wiegende Gefahr droht, berechtigt, dies bei der Veterinärbehörde und evtl. auch bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei zur Anzeige zu bringen?
- Besteht diese Berechtigung nur dann, wenn eine vorherige Aufforderung an den Tierhalter oder den sonst Verantwortlichen, sich tierschutzkonform zu verhalten, erfolglos war, oder gibt es auch Fälle, in denen – weil eine solche Aufforderung von vornherein aussichtslos erscheint – sofort Anzeige erstattet werden kann?
- Darf es eine Anzeige nur geben, wenn ein Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG – **Kasten**) begangen wird oder drohend bevorsteht (wenn also zu befürchten ist, dass einem Wirbeltier anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden oder dass es ohne vernünftigen Grund getötet wird)?
- Ist eine Anzeige auch berechtigt, wenn „nur“ die Gefahr eines Verstoßes gegen § 1 Satz 2 oder gegen § 2 Nr. 1 TierSchG in Rede steht (also dass einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder dass ein Tier

nicht in einer seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechender Weise angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird)?

- In welchem Verhältnis stehen die Handlungsmittel „Anzeige bei der Veterinärbehörde“ und „Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei“ zueinander?
- Gibt es einen für die Frage der Rechtfertigung wesentlichen Unterschied zwischen strafrechtlicher (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und zivilrechtlicher (Behandlungsvertrag) Schweigepflicht?

Der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) als straf- und zivilrechtlicher Rechtfertigungsgrund

Die Befugnis des Tierarztes zur Offenbarung ergibt sich in Ermangelung spezieller gesetzlicher Regelungen aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB – **Kasten**). Diese Vorschrift, der ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde liegt, besagt kurz zusammengefasst folgendes: Kollidiert das Interesse an der Wahrung des Berufsgeheimnisses mit einem anderen rechtlich anerkannten Interesse, so ist die Offenbarung erlaubt, wenn

1. jenes andere Interesse einer Gefahr ausgesetzt ist,
2. diese Gefahr nicht mit anderen, mildereren Mitteln in gleich wirksamer Weise bekämpft und abgewendet werden kann und
3. das andere Interesse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegend schutzwürdig erscheint.

Zu 1.: Als „**rechtlich anerkannte Interessen**“ im Sinne notstandsfähiger Rechtsgüter kommen in diesem Zusammenhang nicht nur die in § 34 StGB beispielhaft aufgeführten Werte „Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum“ in Betracht und es ist auch nicht erforderlich, dass es um ein Interesse geht, das durch eine Vorschrift des Strafrechts geschützt ist. Vielmehr genügt „jedes rechtlich geschützte Interesse, gleichgültig, von welchem Teil der Rechtsordnung es diesen Schutz erfährt“ [7]. Deshalb ist eine Gefahr im Sinne des Notstandsparagraphen nicht erst dann gegeben, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Tierhalter oder sonst Verantwortliche einen (erstmaligen oder wiederholten) Verstoß gegen eine der Strafvorschriften in § 17 Nr. 1, Nr. 2 a oder Nr. 2 b TierSchG begehen wird. Vielmehr werden die Werte „Leben“ und „Wohlbefinden“ von Tieren auch durch die nicht strafbewehrte Vorschrift des § 1 Satz 2 TierSchG, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, als „öffentliche Belange“ anerkannt und rechtlich geschützt. Damit sind das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit von Tieren zu Rechtsgütern im Sinne des § 34 StGB erhoben. Konsequenz: Drohend bevorstehende oder bereits eingetretene, fortdauernde Schmerzen

oder Leiden von Tieren können den Tierarzt auch dann zu einem notstandsrechtlichen Tätigwerden berechtigen, wenn sie noch nicht die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 b TierSchG („länger anhaltend oder sich wiederholend“, „erheblich“) oder diejenige des § 17 Nr. 2 a („aus Rohheit“, „erheblich“) erreichen. Dasselbe gilt für das durch § 2 Nr. 1 TierSchG rechtlich geschützte Interesse, dass jedes Tier, das sich in menschlicher Obhut befindet, seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss.

In welchen Fällen liegt also eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut auf dem Gebiet des Tierschutzes vor? Einmal dann, wenn ein Tierhalter oder eine sonst für ein Tier verantwortliche Person eine Straftat nach § 17 Nr. 1, Nr. 2 a oder Nr. 2 b TierSchG begangen hat und die Gefahr einer Fortsetzung oder Wiederholung droht; ausreichend ist auch, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit einem erstmaligen Verstoß gerechnet werden muss.

Zum anderen auch, wenn es wahrscheinlich ist, dass jemand einem Tier entgegen § 1 Satz 2 TierSchG zum ersten oder zum wiederholten Mal ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden einschließlich den Tod zufügen wird, selbst wenn die zu erwartende Handlung und ihre Folgen noch nicht die Schwelle zu einer Strafbarkeit nach § 17 TierSchG überschreiten bzw. dies nicht sicher ist.

Und schließlich auch, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit der ernsthaften Möglichkeit gerechnet werden muss, dass jemand, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dabei nicht die Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG einhalten wird, sei es, dass er mit der tierschutzwidrigen Haltung oder Pflege bereits begonnen hat und diese fortsetzen will, sei es, dass mit dem Beginn einer solchen Haltung/Pflege aufgrund konkreter Anhaltspunkte in naher Zukunft zu rechnen ist; in diesem Fall sind die öffentlichen Belange des Tierschutzes bereits durch die nicht verhaltensgerechte Unterbringung oder Pflege als solche verletzt, auch wenn es noch nicht zu nachweisbaren Schmerzen oder Leiden bei einem Tier gekommen sein mag.

Was den Grad der Wahrscheinlichkeit für das tierschutzwidrige Verhalten und seine Folgen angeht, so gilt für alle diese Fälle als allgemeiner Grundsatz: *Je schwerer der drohende Schaden im Falle seines Eintritts ist, desto geringere Anforderungen werden an den Grad der Wahrscheinlichkeit dieses Schadenseintritts gestellt.*

Zu 2.: Dass die Gefahr (für das Tier) nicht mit einem anderen, gegenüber einer Anzeige an die Überwachungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft/Polizei mildereren Mittel in gleicher Weise bekämpft und abgewendet werden kann, ist einmal dann anzunehmen, wenn der Tierarzt den Halter oder

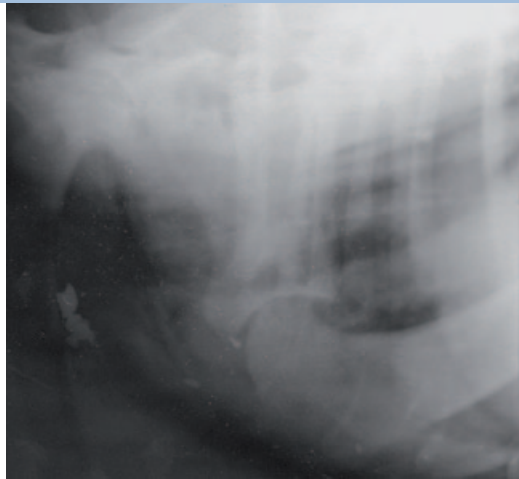
⁴ vgl. § 3 Buchstabe B Ziffer 1 der baden-württembergischen Berufsordnung

⁵ vgl. § 4 Absatz 3 der bayerischen Berufsordnung. Auch der europäische Verhaltenskodex der Tierärzte aus dem Jahr 2008 (FVE European Code of Conduct) hält fest, dass die Nutzer tierärztlicher Leistungen in Europa zwar ein grundsätzliches Anrecht auf Vertraulichkeit besitzen, aber Ausnahmen zu beachten sind, insbesondere wenn „die Offenlegung die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz betrifft, oder wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist“ [4].

sonst Verantwortlichen erfolglos auf die Tierschutzwidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht (dies sollte zeitnah protokolliert werden) und versucht hat, ihn von (weiteren) tierschutzwidrigen Handlungen abzuhalten. Es kann aber auch Fälle geben, wo dies aussichtslos erscheint, wo also von vornherein nicht zu erwarten ist, das der Misshandelnde, nachdem er auf die Rechtswidrigkeit seines Tuns aufmerksam gemacht worden ist, sich in Zukunft einwandfrei verhalten wird; in einer solchen Situation ist die Ermahnung kein gleich wirksames Mittel, das einer auf § 34 StGB gestützten Anzeige entgegenstehen würde.

Zu 3.: In welchen Fällen sind die Belange des Tierschutzes, die für eine Anzeige sprechen, gegenüber dem durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützten Geheimhaltungsinteresse als überwiegend schutzwürdig (= höherwertig) anzusehen? Immer, wenn die Erst- oder Wiederholungsgefahr eines Verstoßes gegen § 17 Nr. 1, Nr. 2 a oder Nr. 2 b TierSchG besteht. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass jemand, der sich nicht nur in der Vergangenheit gesetzwidrig verhalten hat, sondern dieses Verhalten in Zukunft auszuüben oder fortzusetzen gedenkt, in seinem Geheimhaltungsinteresse weit weniger schutzwürdig ist als derjenige, dessen Fehlverhalten in der Vergangenheit liegt und in seinen negativen Wirkungen bereits abgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die tierschutzrechtlichen Belange durch die Strafvorschrift des § 17 TierSchG eine zusätzliche, über die Vorschrift des § 1 TierSchG hinausgehende Schutzverstärkung erfahren. Dieser Schutz fällt sogar – gemessen an der abstrakten Strafandrohung – stärker aus als der Geheimnisschutz in § 203 StGB (§ 17 TierSchG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; § 203 Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr).

Eine Abwägung ist demgegenüber erforderlich, wenn „nur“ mit einem erstmaligen oder wiederholten Verstoß gegen die (nicht unter einer gesetzlichen Strafandrohung stehenden) Schutzvorschriften des § 1 Satz 2 oder des § 2 Nr. 1 TierSchG (oder eine nicht strafbewehrte tierschutzrechtliche Vorschrift, die die dort genannten Pflichten konkretisiert)



Ein Fall, der zur Anzeige durch einen Tierarzt kam: ein außerhalb des Jagdreviers angeschossener Hund (im Röntgenbild Geschossequester und -kleinstpartikel cranial des Schultergelenks sichtbar). Foto: K. Fikuart

gerechnet werden muss. Hier ist es notwendig, die auf dem Spiel stehenden tierschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Tierhalters oder des sonst Verantwortlichen abzuwägen. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, wie schwer die im Falle des Unterlassens einer Anzeige zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG bzw. der zu erwartende Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG sein werden und mit welcher Wahrscheinlichkeit man diese Folgen befürchten muss. Auch hier dürfte es richtig sein, denjenigen, der sich in Zukunft (weiterhin) tierschutzwidrig zu verhalten gedenkt, in seinem Geheimhaltungsinteresse als weniger schutzwürdig anzusehen als denjenigen, dessen Fehlverhalten einmalig war und bereits abgeschlossen in der Vergangenheit liegt. **In den genannten Fällen ist aber nicht die Strafanzeige, sondern die Meldung an die Überwachungsbehörde das richtige Mittel.**

Bei der Abwägung zwischen den tierschutzrechtlichen Belangen und dem Geheimhaltungsinteresse spielt auch die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20a Grundgesetz (GG) eine Rolle. Durch seine Aufnahme in das Grundgesetz hat der Tierschutz eine Aufwertung erfahren, die dazu führt, dass ihm auch im Rahmen des § 34 StGB ein höheres Gewicht als früher zuzumessen ist. Das gilt sowohl für den (in § 1 Satz 2 TierSchG geschützten) Belang „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden“, als auch für das in § 2

Nr. 1 TierSchG beschriebene öffentliche Interesse, Tiere in menschlicher Obhut vor einer nicht artgemäßen Haltung, Ernährung und Pflege zu schützen. Die amtliche Begründung zu Art. 20a GG⁶ geht von einer Gleichstellung der drei Elemente „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ aus. Der Schutz vor einer nicht artgemäßen, den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG zuwider laufenden Haltung ist also gleich wichtig wie der Schutz vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden. In aller Regel wird deshalb auch in diesen Fällen dem notstandsfähigen Rechtsgut „Tierschutz“ der Vorrang gegenüber dem (vertraglich und durch § 203 Absatz 1 Nr. 1 StGB geschützten) Geheimhaltungsinteresse

zukommen; der Tierarzt ist somit zu einer Meldung an die zuständige Behörde befugt, ohne dadurch seine Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und aus dem Behandlungsvertrag zu verletzen. Es wäre im Interesse der betroffenen Tiere falsch, in solchen Fällen aufgrund der tierärztlichen Schweigepflicht so lange untätig zu bleiben, bis Verhaltensanomalien, Angstzustände, Gesundheitsstörungen oder sichtbare Schäden bis hin zum Tod aufgetreten sind, denn „bis Leiden krank macht wird oft lange gelitten“ (Würbel [8]).

Diese Auffassung ist keine Einzelmeinung, sondern findet sich durchgängig in der einschlägigen Literatur. Nach Fellmer [9] überwiegen die Ausnahmen hinsichtlich der Offenbarungsbefugnis „fast“ die Schweigepflicht. Der Tierarzt, der im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung von einem drohend bevorstehenden oder bereits begonnenen Verstoß gegen § 17, § 1 Satz 2 und/oder § 2 Nr. 1 TierSchG Kenntnis erhält und diesen Verstoß nicht durch eine Ermahnung des Verantwortlichen mit hinreichender Sicherheit abwenden bzw. beenden kann, befindet sich gem. § 34 StGB in einem rechtfertigenden Notstand und ist berechtigt, diese Notstandslage durch eine Meldung des

⁶ vgl. Bundestagsdrucksache 14/8860 S. 3: „Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung (...) umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“

Anzeige

Verstoßes an die Überwachungsbehörde (und – im Falle eines Verstoßes gegen § 17 TierSchG – auch an die Staatsanwaltschaft/Polizei) abzuwenden bzw. zu beenden.⁷ Sollte dennoch (was allerdings äußerst unwahrscheinlich ist) ein Amtsträger deswegen gegen den Tierarzt vorgehen, könnte sich dieser Amtsträger wegen Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB (**Kasten**) strafbar machen. Hieraus ergibt sich, dass Sadler recht hat, wenn er die Besorgnisse der Tierärzte gegenüber solchen Meldungen/Anzeigen unbegründet nennt. Wäre diese Rechtslage allgemein bekannt, könnte seiner Auffassung nach vielen Tieren geholfen werden.

Leitsätze zur Rechtfertigung einer Anzeige aus § 34 StGB

- Nicht nur bei einem drohend bevorstehenden oder bereits begonnenen Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 17 TierSchG kann der Tierarzt eine Anzeige erstatten, es genügt auch, dass eine Gefahr für einen Verstoß gegen § 1 Satz 2 oder § 2 Nr. 1 oder gegen eine andere, die dort genannten Pflichten konkretisierende Vorschrift des Tierschutzgesetzes besteht.
- Der Tierarzt trägt seiner Schweigepflicht ausreichend Rechnung, wenn er Anzeige erstattet, nachdem er zunächst erfolglos versucht hat, den Verantwortlichen durch eine Ermahnung und einen Hinweis auf die Gebote des Tierschutzgesetzes von dem Verstoß abzuhalten. (Es ist zwar nicht rechtlich geboten, aber sinnvoll, diese Ermahnung und den Hinweis zeitnah zu protokollieren, um sich in einem etwaigen Streitfall darauf berufen zu können).
- In Fällen, in denen eine Ermahnung und ein Hinweis von vornherein aussichtslos erscheinen, kann auch ohne vorherige Ermahnung und ohne vorherigen Hinweis eine Anzeige erstattet werden.
- Bildet der Verstoß, der bereits begonnen hat und entweder fort dauert oder wiederholt zu werden droht, eine quälende Tiermisshandlung im Sinne von § 17 Nr. 2 a oder b oder eine Wirbeltiertötung im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG, dann ist sowohl die Meldung an die Überwachungsbehörde als auch die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei gerechtfertigt. In

allen anderen Fällen (insbesondere wenn der Verstoß „nur“ den § 1 Satz 2 oder den § 2 Nr. 1 oder eine andere, diese Pflichten konkretisierende Vorschrift des Tierschutzgesetzes betrifft) ist die Meldung an die Überwachungsbehörde das richtige Handlungsmittel.

War die Anzeige/Meldung nach der Sachlage, von der der Tierarzt im Zeitpunkt der Erstattung ausgehen konnte, berechtigt, dann wird sie nicht dadurch rechtswidrig, dass sie sich später als unbegründet erweist. Mit anderen Worten: Ob eine Anzeige/Meldung berechtigt ist, ist allein aus der ex-ante-Sicht des Tierarztes und ausschließlich nach den Fakten, die er im Zeitpunkt ihrer Erstattung kennt und kennen kann, zu beurteilen.

§ 34 StGB ist ein Rechtfertigungsgrund, der das Straf- und das Zivilrecht gleichermaßen erfasst [10]: Sind also die soeben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, dann kann ein Tierarzt, der einen tierschutzrechtlichen Verstoß anzeigt oder meldet, weder nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB belangt noch wegen einer vermeintlichen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zu Schadensersatz verpflichtet werden.

Die Angst vor dem Verlust von Klienten

Es ist nachvollziehbar, wenn praktizierende Tierärzte von der Erstattung einer Anzeige Abstand nehmen, weil sie befürchten, dass sich dies mit negativen Folgen für die eigene Praxis herumsprechen werde. Dazu sei angemerkt, dass die Behörden das Vorliegen einer Anzeige nicht vermerken müssen. Im Nutztierbereich hat das Instrument der stichprobenartigen CC (Cross Compliance)-Kontrolle den Veterinärbehörden eine Möglichkeit eröffnet, eine Nutztierhaltung ohne weiteren Anlass zu besuchen und verschiedene Rechtsbereiche abzufragen. Die angezeigten tierschutzrechtlichen Verstöße werden dann „zufällig“ festgestellt, ohne dass für den Tierhalter erkennbar wird, dass eine Anzeige vorgelegt hat. So können diese auch entsprechend geahndet werden.

Im Klein- und Heimtierbereich kann die Behörde vage auf einen Hinweis aus der Bevölkerung verweisen, ohne die Identität des Hinweisgebers aktenkundig zu machen. Der Anzeigende kann somit auch dann nicht identifiziert werden, wenn der Rechtsvertreter des Tierhalters Akteneinsicht bekommt. Auch in einem möglichen Verfahren wird der Anzeigende nicht unbedingt und v. a. nicht in dieser Funktion auftreten müssen, da der Amtstierarzt bei der Kontrolle seine eigenen Feststellungen machen kann und diese in der Regel ausreichen werden.

Schließlich kann die Behörde dem Anzeigenden Vertraulichkeit zusichern. Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder⁸ ist die Behörde nicht verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren, soweit Vorgänge wegen

der berechtigten Interessen dritter Personen geheim gehalten werden müssen. Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1989 ist die Behörde zudem berechtigt, vor einer Akteneinsicht die Identität des Informanten geheim zu halten, indem entsprechende Angaben durch Schwärzung anonymisiert werden.

Im Übrigen sei die Frage erlaubt, ob es nicht auch viele Klienten gibt, die es wertschätzen, wenn „ihr“ Tierarzt in Tierschutzfragen Stellung bezieht.

Eine ganz andere Frage: Hat der Tierarzt im Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht?

Viele Tierärzte sind anscheinend der Meinung, dass sie wie Ärzte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO – **Kasten**) im Strafprozess oder in Bußgeldverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht hätten. **Dies ist aber nicht der Fall** [9]. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 zu einer Verfassungsbeschwerde einer Tierärztin, die sich im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen ihrer Auftraggeber unter Verweis auf ihre Schweigepflicht geweigert hatte, gegen ihn auszusagen, entschieden, dass es wegen der Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Arztes und der des Tierarztes verfassungsrechtlich nicht geboten sei, diese gleich zu behandeln [5].

Zusammenfassung

Besteht die Gefahr, dass es zu einem Verstoß gegen § 17, § 1 Satz 2 oder § 2 TierSchG (oder auch gegen eine andere tierschutzrechtliche Vorschrift, die diese Pflichten konkretisiert) kommen wird oder ist ein solcher Fall bereits eingetreten, so ist der Tierarzt befugt, dies der zuständigen Überwachungsbehörde, ggf. auch der Staatsanwaltschaft oder Polizei, anzuzeigen, wenn er entweder zuvor vergeblich versucht hat, den Verantwortlichen zu einem tierschutzkonformen Verhalten zu bewegen, oder dies von vornherein aussichtslos erscheint. Wenn er vor der Anzeige entsprechende Bemühungen unternommen hat, liegt es nahe, diese zeitnah zu protokollieren. Abgesehen von Bagatellfällen ist von einem Übergewicht der öffentlichen Belange des Tierschutzes gegenüber dem durch die tierärztliche Schweigepflicht geschützten Geheimhaltungsinteresse auszugehen. Die Behörde kann tätig werden, ohne den Anzeigenden preiszugeben und ist auch berechtigt, entsprechende Anzeigen vertraulich zu behandeln.

In Bußgeld- und Strafverfahren hat der Tierarzt im Unterschied zum Humanmediziner kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Korrespondierender Autor: Dr. Christoph Maisack, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, – Stellvertreter der Landestierschutzbeauftragten – Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Christoph.Maisack@mlr.bwl.de

⁷ Es wird sogar angenommen, dass ein Tierarzt, der von einem drohend bevorstehenden oder bereits begonnenen und fort dauernden Verstoß gegen § 17 Nr. 1, Nr. 2 a oder Nr. 2 b TierSchG Kenntnis erhält und dies weder der Überwachungsbehörde meldet noch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Polizei erstattet, wegen unterlassener Hilfeleistung im Sinne von § 323c StGB (**Kasten**) strafbar sein kann. Nach Sadler (zitiert nach [1]) ist jedes kriminelle Tierschutzvergehen ein Unglück für das Tier. Dieses befindet sich schutzlos in Not und Gefahr. Gemäß § 323c StGB ist deshalb jeder verpflichtet, dem Tier Hilfe zu leisten. Das gilt auch für den betroffenen Tierarzt. Er muss helfen. Dazu gehört – wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere weil Ermahnungen und Hinweise erfolglos waren oder von vornherein aussichtslos erscheinen –, dass er bei der Veterinärbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Anzeige erstattet.

⁸ in Bayern § 29 Absatz 2 BayVwVfG; in Baden-Württemberg § 29 Absatz 2 LVwVfG

Literatur

- [1] Basikow, H. (2001): Die Analyse der Fortnahmen von Heimtieren im Amtsbereich einer Berliner Veterinärbehörde auf Grundlage des § 16a des Tierschutzgesetzes im Zeitraum von 1990 bis 1998. Diss. med. vet. Berlin
- [2] Fikuart, K. (1997): Ermittlung, Beweissicherung und Begutachtung bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. AtD 4(1):35–36
- [3] Ilgner, T. (2009): Tierärztliche Schweigepflicht. Wenn die Schweigepflicht mit dem Tierschutz kollidiert. DTBL. 8:1012–1014
- [4] Luy, J. (2011): Gedanken zur tierärztlichen Schweigepflicht. Entspricht die Rechtslage noch dem tierärztlichen Berufsethos? VetmedReport 3(35):3
- [5] Best, D. (2008): Schweigepflicht – der Tierarzt als Geheimnisträger. kleintier-konkret 6:30–32
- [6] Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder (2010): Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag C. H. Beck, 28. Aufl., § 203 Rn 5
- [7] Perron in: Schönke/Schröder (2010): Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag C. H. Beck, 28. Aufl., § 34 Rn 9
- [8] Würbel H. (2006): Tierschutz und Ethologie, in: Landestierärztekammer Hessen, Kongressband zur Fortbildung am 6. 5. 2006, S. 145
- [9] Fellmer, E. (1986): Zur Schweigepflicht des Tierarztes. Berl.Münch.Tierärztl.Wschrft. 99:376–378
- [10] Lenckner/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (2010): Strafgesetzbuch. Kommentar, Verlag C. H. Beck, 28. Aufl., Vor §§ 32 ff. Rn 8

Die genannten Paragraphen

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, straf-

rechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

Tierschutzgesetz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

Strafprozessordnung

§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

(...)

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(...)